

Postbank – eine Niederlassung der
Deutsche Bank AG
Marketing Privatkunden
Bundeskanzlerplatz 6
53113 Bonn

Papier aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung
P678-146-007
Stand: Januar 2024

Wegweiser für Hinterbliebene

Alles Wichtige zur Nachlassabwicklung



Liebe Angehörige,

Sie haben Abschied genommen von einem Menschen, der Ihnen nahestand. Viele Formalitäten sind nun zu erledigen, die mitunter keinen Aufschub dulden.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen zur Seite stehen und Ihnen einen ersten Überblick über die nächsten Schritte geben. Und darüber, welche Unterlagen Sie dafür benötigen.

Die Bestattung

Hat eine erblassende Person, also der oder die Verstorbene, in seinem Testament Auflagen zur Bestattung gemacht (man spricht in diesem Zusammenhang auch von einer „Bestattungsverfügung“), so sind diese für die Erben grundsätzlich bindend. Auch Anweisungen, die einer/einem Testamentsvollstreckenden erteilt wurden, müssen von dieser Person befolgt werden.

Sind die Erben nicht in der Lage, die Kosten für die Beerdigung zu tragen, müssen ggf. die der verstorbenen Person gegenüber ehemals unterhaltspflichtigen Personen die Kosten übernehmen.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob der/die Verstorbene ggf. eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen hatte und die Bestattungskosten durch diese gedeckt sind.

Hinweis: Unter bestimmten Voraussetzungen können die Bestattungskosten aus dem vorhandenen Guthaben des Privat-Girokontos oder Sparkontos der verstorbenen Person bezahlt werden.

In den ersten Tagen

Neben ersten Fragen zu behördlichen Pflichten und der Bestattung kommen auf Sie als Hinterbliebene Aufgaben zu, die Sie am besten zeitnah erledigen, um die Angelegenheiten der oder des Verstorbenen – und damit oft auch Ihre Angelegenheiten als Erbende – zu regeln:

- Zugriff auf Bankkonto prüfen (bei Gemeinschaftskonten an Freistellungsauftrag denken)
- Lebens-, Unfall- und Sterbegeldversicherung informieren
- Krankenversicherungsschutz für Hinterbliebene sichern
- Pflegeversicherung informieren und Abrechnung prüfen
- Arbeitgeber und Berufsgenossenschaft informieren
- Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Hausrat-, Wohngebäudeversicherung etc. informieren/kündigen
- Wichtiges rund um Haus oder Wohnung regeln (z. B. Stromanbieter, Internetprovider)
- Auto ummelden und/oder Versicherung informieren
- private Verträge und Mitgliedschaften kündigen
- Rententräger benachrichtigen
- digitalen Nachlass regeln (Accounts und Einträge löschen)

Der Erbschein

Der Erbschein ist ein Zeugnis über die erbrechtlichen Verhältnisse, das auf Antrag vom Nachlassgericht erteilt wird. Das Nachlassgericht ist das Amtsgericht am letzten Wohnort der/des Verstorbenen. Antragsberechtigt sind u. a. Erbende, Miterbende, Testamentsvollstreckende, Nachlass- und Insolvenzverwaltende sowie Gläubigerinnen und Gläubiger der/des Erblassenden oder der Erbin/des Erben, wenn sie einen Vollstreckungstitel besitzen.

Der Erbscheinantrag muss folgende Angaben enthalten:

- den beantragten Inhalt des Erbscheins, wer also als Erbin oder Erbe ausgewiesen werden soll
- die Tatsachen, die die Erteilung rechtfertigen, und zwar unter Beifügung entsprechender Urkunden
- eine eidesstattliche Versicherung vor Gericht oder einem Notar/einer Notarin, dass der antragstellenden Person nichts bekannt ist, was der Richtigkeit ihrer Angaben entgegensteht
- die Sterbeurkunde (vom Standesamt ausgestellt)

Ferner können erforderlich sein:

- Heiratsurkunde
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk oder Sterbeurkunde des früheren Ehepartners/der früheren Ehepartnerin
- Geburtsurkunden
- Sterbeurkunden aller Personen, deren Erbrechte deshalb weggefallen sind, weil sie bereits vor der erblassenden Person verstorben waren
- Adoptionsbeschlüsse und -verträge
- Todeserklärungsbeschlüsse

Hinweis: Für das Erbscheinverfahren fallen Gerichtsgebühren gestaffelt nach dem Wert des Nachlasses an. In aller Regel dauert das Verfahren mind. 4–6 Wochen. Häufig wird der Erbscheinantrag vom Notar vorbereitet und gefertigt.

Die Erbschaft

Nach deutschem Erbrecht geht mit dem Tod der erblassenden Person ihr gesamtes Vermögen, also die Erbschaft, „automatisch“ auf eine Alleinerbin, einen Alleinerben oder eine Erbengemeinschaft über. Besondere Übertragungsgeschäfte oder eine Annahme der Erbschaft sind nicht mehr erforderlich. Die Schulden gehen ebenfalls auf die erbende(n) Person(en) über. Das Gesetz sieht jedoch die Möglichkeit der Ausschlagung und von Haftungsbeschränkungen vor.

Als Erbin oder Erbe bzw. als Mitglied einer Erbengemeinschaft haben Sie deshalb ein großes Interesse daran, möglichst schnell einen Überblick über das hinterlassene Vermögen und etwaige Schulden zu gewinnen. Dies ist nicht immer einfach. Meist hinterlässt der oder die Verstorbene keine Aufstellung ihres/seines Vermögens, schon weil sich der Status fortlaufend ändert. Deshalb sollten Sie alle ihre/seine Unterlagen sorgfältig prüfen, um mit den Ermittlungen beginnen zu können.

Dazu gehören Vermögenswerte (Konten, Sparbücher, Wertpapiere etc.), Lebens- und Sterbegeldversicherungen, Grundbesitz, Hausrat (Kunstgegenstände), Pkw und Wirtschaftsgüter (Unternehmen, Beteiligungen).

Hinweis: Wir sind verpflichtet, Vermögen der erblassenden Person über 5.000 EUR dem Finanzamt mitzuteilen.



Digitaler Nachlass

Die Daten, die Verstorbene im Netz hinterlassen, sind enorm – und werden immer größer. E-Mails, Benutzerkonten bei verschiedensten Unternehmen und Social-Media sind nur einige Stichpunkte. Eine Übersicht zu gewinnen, ist äußerst schwierig. Nur in den wenigsten Fällen gibt es eine noch zu Lebzeiten formulierte Verfügung, die regelt, was zu tun ist.

Besteht eine solche Verfügung nicht, wird es kompliziert. Rechtlich sind keine allgemeinen Vorgaben gesetzt. Wie vorgehen wird, entscheiden dann die Anbieterinnen und Anbieter. Manche löschen das Benutzerkonto, andere gewähren den Erbinnen und Erben Zugriff. Geregelt ist dies in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Google, Facebook, Instagram & Co.

Jede einzelne Person muss kontaktiert werden, in der Regel mit Vorlage von Sterbeurkunde und Erbnachweis. Erkundigen Sie sich, ob eventuell eine Verfügung im Sterbefall hinterlegt ist.



Wir hoffen, die Informationen der Broschüre helfen Ihnen, und wir wünschen Ihnen viel Kraft für die Erledigung aller jetzt notwendigen Angelegenheiten.

Das Wichtigste im Überblick

Nachweis des Todes

Sterbeurkunde

Auskünfte zu den Konten des/der Verstorbenen

Auskünfte zu den Konten des/der Verstorbenen erhalten Erbende, Bevollmächtigte, Vertretungsberechtigte und sonstige über den Nachlass verfügbare Personen (z. B. Testamentsvollstrecker*innen, Nachlasspfleger*innen)

Eventuell notwendige Erbnachweise und Verfügungsberechtigungen

- Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts mit allen eröffneten letztwilligen Verfügungen oder Erbschein oder ein europäisches Nachlasszeugnis
- eröffnete letztwillige Verfügung mit Testamentsvollstreckeranordnung sowie gerichtlich bestätigte Annahmeerklärung der testamentsvollstreckenden Person
- Bestallungsurkunde zu einer Nachlasspflegschaft/-verwaltung
- vorhandene Vollmachten

Bonitäre und sonstige Leistungen

- Karten der/des Verstorbenen werden durch die Bank gesperrt
- Beendigung Postbank Online-Banking durch die Bank
- Anpassung des ggf. vorhandenen Dispositionskredits durch die Bank
- Vollmachten – sofern über den Tod hinaus erteilt – bleiben bis zu einem Widerruf durch eine Erbin, einen Erben oder eine Erbengemeinschaft bestehen

Auflösung eines Postbank Giro- oder Sparkontos durch:

- einzelverfügungsberechtigte kontomitinhabende Person
- Alleinerbende*n/bevollmächtigte Person
- Erbengemeinschaften (mehrere Erbende) mit Zustimmung aller Erbinnen und Erben (gemeinsamer Auftrag)
- eine sonstige über den Nachlass verfügbare Person (z. B. Testamentsvollstrecker*in, Nachlasspfleger*in)

Weiterführung eines Postbank Kontos

Eine Weiterführung, auch durch die kontomitinhabende Person (bei Gemeinschaftskonten/-depots), ist nicht möglich. Das Anlagekonto und Depot muss aufgelöst und unter der neuen Kontobezeichnung neu angelegt werden. Die Wertpapiere werden auf das neue Depot übertragen.

Folgende Unterlagen werden gegebenenfalls benötigt

- eine Sterbeurkunde
- falls ein Sparbuch vorhanden: eine Kopie der letzten Sparbuchseite (wird durch Postbank Filiale erstellt; Sparbuch vorher nachtragen lassen)

Zusätzlich werden je nach Einzelfall folgende Unterlagen benötigt:

- ein Erbschein, ein europäisches Nachlasszeugnis oder eine Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts mit allen darin genannten eröffneten letztwilligen Verfügungen
- eröffnete letztwillige Verfügung mit Testamentsvollstreckeranordnung sowie eine gerichtlich bestätigte Annahmeerklärung der/des Testamentsvollstreckenden oder alternativ das Testamentsvollstreckerzeugnis
- die Bestallungsurkunde der/des Nachlasspflegenden
- die Bescheinigung des Nachlassgerichts über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft
- eine Generalvollmacht/Vorsorgevollmacht (notarielle Generalvollmachten nur als Ausfertigung)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Postbank Erben-telefon. Sie erreichen uns unter folgender Rufnummer:

Postbank Erbentelefon: **0228 5500 5548**
Montag bis Freitag: 08.00–20.00 Uhr